

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 09.05.201

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Fall 1: Schwarzfahrt des Betreuten – AG Wuppertal, FÜR 2009, 608

Für B ist wegen einer geistigen Erkrankung die Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet.

Eines Tages fährt B mit einem Bus der Firma U von der Arbeit nach Hause, ohne vorher eine Fahrkarte zu kaufen. Nachdem ein Kontrolleur festgestellt hat, dass B keine Fahrkarte besitzt, fordert U das erhöhte Beförderungsentgelt von € 40 von B, das nach den AGB der U in solchen Fällen zu bezahlen ist. B verlässt den Bus an der Haltestelle bei seiner Wohnung.

Lösung (1)

- Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB?
 - Grundsätzlich ist der Mitfahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln die Erklärung, einen Beförderungsvertrag abschließen zu wollen, zu entnehmen.
 - Entgegenstehender innerer Wille ist nach § 116 BGB unbeachtlich.
 - Aber: Für B gilt § 1903 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BGB → Kein Vertragsschluss ohne Einwilligung des Betreuers.

Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Beförderungsdienstleistung.
 - Durch Leistung des U? U mehrt bewusst und zweckgerichtet das Vermögen der Passagiere im Bus.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja.
 - Bereicherung ist auch noch wertmäßig im Vermögen des B vorhanden, weil er sich den Kauf eines Tickets erspart hat.
- Aber: Bejahung des Bereicherungsanspruchs würde B so stellen, als hätte er einen wirksamen Vertrag abgeschlossen. Daher ist eine Wertungskorrektur durchzuführen. B haftet nur bei Böswilligkeit.

Zuvielüberweisung – BGH NJW 2008, 2331

K hat von V ein Haus gekauft und sich verpflichtet, den Kaufpreis in Raten von je € 7.000,- an K zu überweisen. Wegen aufgetretener Mängel will K als letzte Rate nur € 4.500,- überweisen. Der Bankangestellte G übersieht, dass auf dem Überweisungsträger ein anderer Betrag steht als sonst üblich und veranlasst die Überweisung von € 7.000,- an V.

Die B-Bank, bei der K sein Konto hat, verlangt von V die Rückzahlung der zu viel überwiesenen € 2.500,-.

Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB?
 - Etwas erlangt? +
 - Durch Leistung der B?
 - Lt. BGH nein: Aus Sicht des V handelt es sich um eine Leistung des K.
 - K hat (dadurch, dass er überhaupt etwas überwiesen hat) auch an der Entstehung des Eindrucks mitgewirkt, dass es sich um seine Leistung handelt. Daher ist keine Abweichung von der allgemeinen Regel nötig.
- Also: Kein Anspruch.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB scheidet wegen der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion aus.
- Stattdessen Anspruch des K gegen V. B kann von V die Abtretung dieses Anspruchs (gegen Rückgängigmachung der Belastung seines Kontos) verlangen.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 11.05.201

Die Nichtleistungskonditionen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>